

A.**Zufageschein Nr. 3.****auf Brausteuer-Vergütung**

für

das Jahr 1873.

Nach §. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer Weiss zu Berlin auf den Antrag vom 27. Dezember 1872 unter Hinweis auf seine protokolllarische Verpflichtung vom 31. Dezember 1872 für das Jahr 1873 die Zufage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in gereichten Häffern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollen aus dem Geltungsbereiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolgter vierteljähriger Liquidation des Hauptamtes für inländische Gegenstände zu Berlin gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem Weiss übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zufage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den 3^{ten} Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschrift.)